

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 41 (1968)

Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Bedeutsame Etappen auf dem Weg zu einer umfassenden Landesverteidigung

1. In den letzten Wochen sind auf dem Weg zum Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung sehr wichtige Schritte getan und bedeutsame Vorentscheidungen gefällt worden. Damit sind die Vorarbeiten für eine über den rein militärischen Bereich hinausweisende Landesverteidigung in ein neues Stadium getreten. Zwar sind noch keine endgültigen Entscheide getroffen worden; vielmehr wurde gewissermassen die Drehscheibe betätigt und so die Fahrrichtung der nächsten Monate festgelegt. Mit den verschiedenen, vom Bundesrat getroffenen Grundsatzentscheiden wurde bestimmt, in welchem grossen Rahmen sich die künftigen Vorarbeiten halten sollen — nun wissen die ausführenden Stellen, wie der Bundesrat die Dinge sieht und welcher Art die Vorschläge sind, die von ihnen erwartet werden. Damit kann in voller Kenntnis der Dinge an die Detailarbeiten herangegangen werden.

Die unter dem Motto «Anpassung der Armee an die Bedürfnisse des modernen Krieges» stehende Truppenordnung 61 bildete seinerzeit den Ausgangspunkt für eine grundlegende Neugestaltung unseres Wehrwesens. Die damalige Neuorganisation des Heeres ging von der ausdrücklichen Voraussetzung aus, dass eine moderne Landesverteidigung viel mehr als nur eine militärische Angelegenheit sei, und dass neben der Armee, als Hauptträgerin des Widerstandes, auch die übrigen Bereiche staatlicher Tätigkeit zur Verteidigung herangezogen werden sollten. Da jedoch dem Heer, als wichtigstes Instrument des Bestehens in einem kriegerischen Konflikt, erste Dringlichkeit zuerkannt wurde, ist die eigentliche Armeereform vorweg genommen worden, in der Meinung, dass die übrigen Teilgebiete einer umfassenden Landesverteidigung: die geistige, die wirtschaftliche, die zivile Landesverteidigung folgen sollten — was heute der Fall ist.

2. Aber auch die Truppenordnung 61 als solche liess sich nicht auf einen Schlag verwirklichen, sondern musste, aufgeteilt auf verschiedene Etappen, realisiert werden. Dies gilt namentlich für den *Territorialdienst*, der im Rahmen einer künftigen umfassenden Landesverteidigung eine wichtige Rolle zu spielen hat.

Die im Jahre 1961 noch nicht in allen Teilen endgültig festgelegte Stellung des Territorialdienstes in der künftigen Verteidigungsorganisation unseres Landes hat namentlich im Bericht des Bundesrates vom 6. Juni 1966 über die Konzeption der militärischen Landesverteidigung eine wesentliche Klärung erfahren. Hierüber stellt der Bericht des Bundesrates fest: